



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Datum: 29. Juni 2026

Seite 1 von 2

An die Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe,
dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest

Aktenzeichen:

35.02.01-010/2026-001

bei Antwort bitte angeben

Vorbereitende Bauleitplanung - Schutzgebietsverordnungen
Berücksichtigung von ordnungsbehördlichen Verordnungen gem.
§ 43 LNatSchG NRW

Auskunft erteilt:

Andreas Weidemann

andreas.weidemann@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-3432

Fax: 02931/82-46025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass in Bereichen in denen
aktuell noch keine wirksamen Landschaftspläne bestehen, die Bezirksre-
gierung Arnsberg – Dezernat 51 als höhere Naturschutzbehörde – gem.
§ 43 LNatSchG NRW ordnungsbehördliche Schutzgebietsverordnungen
(Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete) erlassen hat. Eine
solche ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines
Landschafts- oder Naturschutzgebietes stellt eine sonstige Rechtsvor-
schrift im Sinne des § 6 (2) BauGB dar und führt regelmäßig zur Versa-
gung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, soweit der Inhalt
seiner Darstellung der Verordnung über die Festsetzung eines Schutzge-
bietes widerspricht.

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Bei Neuaufstellungen und Änderungen von Flächennutzungsplänen ist
das Dezernat 51 der Bezirksregierung Arnsberg daher als Verordnungs-
geber und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in Bereichen mit
ordnungsbehördlicher Verordnung über die Festsetzung eines Schutzge-
bietes zwingend im Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Darüber hinaus
ist eine frühzeitige Beteiligung des Dezernats 51 der Bezirksregierung
Arnsberg möglichst vor dem Aufstellungsverfahren zu empfehlen. Bitte
überprüfen Sie auch laufende Verfahren auf eine solche Beteiligungsnot-
wendigkeit hin und holen Sie eine Beteiligung ggf. nach. Es wird in diesem
Zuge auch geprüft werden, ob ein formelles Verfahren zur Entlassung
durchgeführt werden kann.

Bitte senden Sie Ihre Anfrage an folgende E-Mail-Adresse:

bueroleitung51@bra.nrw.de

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Einen ersten Anhaltspunkt zur Schutzgebietsausweisung kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

Seite 2 von 2

<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Im konkreten Einzelfall sollte eine Auskunft zur Schutzgebietsausweisung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Kreises ersucht werden.

Die betreffenden Kreise erhalten eine Durchschrift der Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thomas Sommer